



Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 11.06.2026, 11:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Burtscheid, Blatt 7315,

BV lfd. Nr. 1

94/630 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Burtscheid, Flur 1, Flurstück 378, Gebäude- und Freifläche, Oppenhoffallee 138, Größe: 162 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen - Aufteilungsplan Nr. 2 -

Wohnungsgrundbuch von Burtscheid, Blatt 7316,

BV lfd. Nr. 1

24/630 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Burtscheid, Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Oppenhoffallee 138, Größe: 162 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen - Aufteilungsplan Nr. 3 -

versteigert werden.

Zwei Eigentumswohnungen im 1. OG eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbeeinheit im EG; Whg. ATP-Nr. 2: 4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Abstellraum, Kellerraum, Wfl. ca. 97 qm, Whg. ATP-Nr. 3: 1-Raum-Appartement nebst Kellerraum, Wfl. ca. 17 qm; Whg.en in der Örtlichkeit entgegen der Rechtslage miteinander verbunden, Bj. des Gebäudes ca.1920, Sanierung ca. 1996, Eintrag in Denkmalliste, keine Innenbesichtigung erfolgt

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 14.06.2022 in Blatt 7315 und am 08.06.2022 in Blatt 7316 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

327.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Burtscheid Blatt 7315, Ifd. Nr. 1	280.000,00 €
- Gemarkung Burtscheid Blatt 7316, Ifd. Nr. 1	47.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.